



## Anlage ärztlicher Untersuchungsbogen zum Bootsführer

Der/die durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wurde heute auf die Eignung zur Führung eines Motorrettungsbootes auf den Binnenschiffahrtsstraßen untersucht.

Die Untersuchung hat ergeben, dass bei der/dem Untersuchten ausreichendes

Sehvermögen (siehe Anmerkungen)

ohne Sehhilfe     mit Sehhilfe

Farbunterscheidungsvermögen (siehe Anmerkungen)

Hörvermögen (siehe Anmerkungen)

zum Führen eines Motorrettungsbootes vorhanden ist.

Weiterhin liegen beim ihr/ihm (siehe Anmerkungen)

keine Krankheiten

folgende Krankheiten

vor, die das Führen von Motorrettungsbooten beeinträchtigen. (siehe Anmerkungen)

Der/Die Untersuchte ist gesundheitlich (körperlich und geistig) nach meiner Auffassung

in der Lage

nicht in der Lage

ein Motorrettungsboot zu führen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arztes

Erstellt:	Formblatt	Datum:	Geprüft und Freigegeben:	Datum:	Revisionsstand:	Geändert am:
Reiner Gerbes	BF-2.2	01.05.2015	Landesleiter: Ralf Wahn	01.05.2015	0	--

**Anmerkungen Sehvermögen:****1) Sehschärfe**

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die Untersuchung der Sehschärfe muss nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe eingesetzt werden.

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe  ausreichend  nicht ausreichend.

Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe  ausreichend  nicht ausreichend.

Die Sehschärfe beträgt  ohne Sehhilfe oder  mit Sehhilfe auf dem einen Auge noch genau 0,7 und auf dem anderen genau 0,5. (Ist ein Wert oder sind beide Werte gleich oder höher, ist die Sehschärfe ausreichend.)

**Ausnahmen:**

Erreicht die Sehschärfe vorstehende Werte nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, die von einem Arzt für Augenheilkunde bescheinigt werden müssen:

Die Sehschärfe eines Auges muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 1,0 betragen. Die camprimetrische Untersuchung des Auges mit der besseren Sehschärfe muss freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben und das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind  erfüllt.

Eine Sehhilfe ist  erforderlich  nicht erforderlich.

Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind  nicht erfüllt, weil

**2) Farbunterscheidungsvermögen**

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D 15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder ein anderer anerkannter gleichwertiger Test durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbtüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- Stilling/Velhagen,
- Boström,
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

Das Farbunterscheidungsvermögen ist  ausreichend  nicht ausreichend,

der Anomalquotient beträgt \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. (Angabe nur, wenn Zweifel am Farbunterscheidungsvermögen bestehen.)

**Anmerkungen Hörvermögen:**

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5m Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird.

Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe  ausreichend  nicht ausreichend.

Das Hörvermögen ist mit Hörhilfe  ausreichend  nicht ausreichend.

Erstellt:	Formblatt	Datum:	Geprüft und Freigegeben:	Datum:	Revisionsstand:	Geändert am:
Reiner Gerbes	BF-2.2	01.05.2015	Landesleiter: Ralf Wahn	01.05.2015	0	--

**Ausnahmen:**

Werden vorstehende Mindestanforderungen für das Hörvermögen nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe mindestens Umgangssprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 m Entfernung verstanden werden.

Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen. Das Hörvermögen ist ausreichend, wenn der Mittelwert der Hörverluste an beiden Ohren bei den Frequenzen 500 Hz, 1000 Hz und 2000 Hz den Wert von 40db nicht überschreitet.

Die Ausnahmeanforderung ist ohne Hörhilfe  erfüllt  nicht erfüllt.

Die Ausnahmeanforderung ist mit Hörhilfe  erfüllt  nicht erfüllt

**Sonstige, die Tauglichkeit beeinträchtigende Befunde**

Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten (Beispiele vgl. unten \*) können die Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes/Motorrettungsbootes einschränken oder ausschließen.

Anzeichen für solche Krankheiten oder körperliche Mängel liegen  nicht vor.

Es sind folgende Anzeichen bzw. Krankheiten/körperliche Mängel feststellbar:

---

Der/Die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes/Motorrettungsbootes

uneingeschränkt geeignet  eingeschränkt geeignet  nicht geeignet

Bei eingeschränkter Eignung kommt/en aus ärztlicher Sicht folgende Auflage/n in Betracht:

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

Erstellt:	Formblatt	Datum:	Geprüft und Freigegeben:	Datum:	Revisionsstand:	Geändert am:
Reiner Gerbes	BF-2.2	01.05.2015	Landesleiter: Ralf Wahn	01.05.2015	0	--

**\* Körperliche und geistige Mängel**

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistung- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtiges Gliedes führen
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.

Quelle: Formular Untersuchungsbogen Bootsführer\_DMYV

Erstellt:	Formblatt	Datum:	Geprüft und Freigegeben:	Datum:	Revisionsstand:	Geändert am:
Reiner Gerbes	BF-2.2	01.05.2015	Landesleiter: Ralf Wahn	01.05.2015	0	--